

digen ›Neuheit‹ der Strukturen zu verdecken« (Möllers 2008, 95f.). In einem solchen Verständnis von Governance sind entsprechend jene Tätigkeiten, die in ihrem Namen stattfinden oder in ihren Schleier gehüllt werden, letztlich als das zu bezeichnen, was sie eigentlich sind: *Staatlichkeitspraxen* im Sinne klassischer Herrschaftsakte, die rückgebunden sind an staatliche Akteur\*innen und Apparate. Analog zu Governance ist deshalb auch weiterhin besser von ›Regieren‹ zu sprechen.

## 2.2 Über die »Konzentration und Monopolisierung symbolischer Macht« im Prozess der EU-Staatlichkeitsgenese

In seinen Vorlesungen über den Staat, die er in den Jahren 1989 bis 1992 am Collège de France hielt, unternimmt Pierre Bourdieu (2017, 126) den Versuch, die Genese des modernen Staates nachzuzeichnen, die er als langwierigen *Konzentrationsprozess von Machtressourcen* versteht. Für ihn sei »Konzentration = Universalisierung + Monopolisierung.« (Ebd., 350) Als Machtressourcen sind dabei im Bourdieu'schen Vokabular die verschiedenen Kapitalsorten zu betrachten (vgl. grundsätzlich: Bourdieu 1983), deren Konzentration im Zentrum der Genese steht: »Der Staat ist das Produkt der fortschreitenden Akkumulation unterschiedlicher Kapitalsorten, von ökonomischem Kapital, physischer Gewalt, symbolischem, kulturellem oder Informationskapital« (Bourdieu 2017, 329), wobei »[d]ie Akkumulation der verschiedenen Kapitalsorten durch dieselbe Zentralmacht [...] eine Art von Metakapital [erzeugt], das heißt ein Kapital, das die besondere Eigenschaft hat, Macht über das Kapital auszuüben.« (Ebd., 347) Den Prozess der Konzentration beim dynastischen Staat beginnend, beschreibt Bourdieu einen langwierigen Transformationsprozess, der die private Kapital-Konzentration (in Gestalt eines personifizierten Herrschers) im modernen Staat in eine öffentliche Konzentration überführt (vgl. ebd., 329ff.) oder anders ausgedrückt: aus dem privaten ein öffentliches Monopol werden lässt (vgl. ebd., 231). Bourdieus Staatsdefinition greift hier diejenige Max Webers auf, der gesagt habe, »der Staat sei das Monopol der legitimen Gewalt. Und ich korrigiere und sage: Er ist das *Monopol der legitimen physischen und symbolischen Gewalt*« (ebd., 601; Herv. J. G.). Der Staat ist demnach eine »symbolische Macht«, die

»Zentralbank des symbolischen Kapitals«, dieser Ort, an dem all das Zeichengeld, das in der sozialen Welt umläuft, und all die Realitäten, die man als Fetische bezeichnen kann, generiert und garantiert werden, handele es sich um einen Schulabschluss, um die legitime Kultur oder Bildung, die Nation, den Begriff der Grenze oder die Orthographie.« (Ebd., 222.)<sup>2</sup>

»Dreh- und Angelpunkt« sind für ihn »sowohl die Prozesse symbolischer Gewalt als auch die Kämpfe um symbolische Herrschaft.« (Bozay 2016, 49) Bourdieu (2016, 10), der den sozialen Raum als Kräftefeld, »das heißt als ein Ensemble objektiver Kräfteverhältnisse« begreift, weist entsprechend darauf hin, dass symbolische Systeme

2 Es sei darauf hingewiesen, dass Bourdieu die Termini ›symbolische Macht‹, ›symbolisches Kapital‹, ›symbolische Gewalt‹ und ›symbolische Herrschaft‹ nicht trennscharf voneinander abgegrenzt (vgl. Martin 2019, 150).

»gerade in ihrer Eigenschaft als strukturierte und strukturierende Instrumente der Kommunikation und der Erkenntnis [...] ihre politische Funktion von Instrumenten der Durchsetzung oder der Legitimation von Herrschaft [erfüllen], die zur Absicherung der Herrschaft einer Klasse über eine andere (symbolische Gewalt) beitragen, indem sie die Verstärkung ihrer eigenen Kraft den Kräfteverhältnissen, die ihnen zugrunde liegen, hinzufügen und so, nach dem Wort Webers, zur ›Domestikation der Beherrschten‹ beitragen.« (Bourdieu 1997, 560)

Ähnlichkeiten zu den Vorstellungen Gramscis und Poulantzas, die im nächsten Unterkapitel im Zentrum stehen, werden hier offensichtlich, auch wenn Bourdieu (u.a. 2017, 21) selbst explizit auf Distanz zu Ansätzen materialistischer Staatstheorie geht. Voigt (2017, 36) hält hingegen fest, dass »Bourdieu Theorie der symbolischen Gewalt [...] gewissermaßen auf der Hegemonietheorie Gramscis auf[setzt]« und auch Bozay (2016, 39; vgl. ebd., 53) attestiert eine Verbindungslinie, in der beide »[a]us der Perspektive der symbolischen Ordnung [...] zu erklären [versuchen], warum Beherrschte unakzeptable Existenzbedingungen akzeptieren und selber an der Aufrechterhaltung der Herrschaftsverhältnisse mitwirken.« An dieser Stelle lediglich auf die Verbindungslinie im Geiste zwischen Bourdieu und Gramsci hinweisend (vgl. bspw. auch Martin 2019 oder Hirsch & Voigt 2017 12), soll der Fokus hier auf zwei zentrale Erkenntnisse Bourdieus gelegt werden, die für die Analyse der EU-Staatlichkeit besonders fruchtbar erscheinen.

Die Erweiterung der Weber'schen Staatsdefinition um das symbolische Gewaltmonopol markiert für Hirsch & Voigt (2017, 12) »einen epochalen Einschnitt im politischen Denken der Gegenwart« und stellt auch für die Analyse der oben andiskutierten Transformationsprozesse aus Perspektive der Internationalisierung des Staates sowie der mit ihr verbundenen Zerfaserung klassischer Staatlichkeit eine bedeutsame Erweiterung dar. Es wurde bereits darauf verwiesen, dass das Monopol physischer Gewaltsamkeit schon heute in Teilen eine suprastaatliche Einhegung beziehungsweise Einbettung erfährt, indem zwar das Monopol der physischen *Gewaltmittel* weiterhin im (National-)Staat verbleibt, aber nicht mehr vorbehaltlos auch von einem Monopol der *Gewaltanwendung* im Sinne der Definitionsmacht über die legitime Anwendbarkeit von Gewalt besteht. Dieser Gedanke lässt sich vom Standpunkt des symbolischen Gewaltmonopols aus noch plastischer beschreiben; schließlich rückt es ins Zentrum der Analyse, indem es auf Staatlichkeits- und Herrschaftspraxen verweist, die außerhalb der Bezugsmacht physischer *Gewaltmittel* stehen. Kurzum: Es geht um die Ausbildung eines symbolischen Gewaltmonopols (in Bourdieus weitem Verständnis des Symbolischen) als eine weitere konkrete Erscheinungsform der EU-Staatlichkeit. Die Genese von Staatlichkeit ist demnach als ein umkämpfter Monopolisierungsprozess zu begreifen, der hilft, den Ausbau ebenso wie die fortlaufende Transformation der EU-Staatlichkeit zu verstehen. Bourdieu (2017, 218f.) – der die ›Genese des modernen Staates‹ vor Augen hatte – verdeutlicht einen solchen Monopolisierungsprozess beispielhaft am Thema Sprache und Rechtschreibung, indem er beschreibt, wie sich

»eine symbolische Ausdrucksweise [...] monopolistisch durchsetzt: Man muß korrekt und nur so sprechen. Es ist der Staat, der die[...] Vereinheitlichung des sprachlichen Marktes, die[...] Vereinheitlichung des Marktes der Schreibungen herstellt, die mit dem Staat deckungsgleich ist und die er herstellt, indem er sich herstellt. Die Schaffung ei-

ner normalisierten Orthographie, normalisierter Gewichte und Maße, eines normalisierten Rechts, [...] all das sind für den Staat Weisen, sich selbst zu erschaffen.«

Es ist insofern der »Prozeß der Vereinheitlichung, Zentralisierung, Standardisierung, Homogenisierung, durch den der Staat sich zum Staat macht« (ebd., 219). Die oben angeführte Teilrechtsordnung, die sich innerhalb der EU herausgebildet hat, ließe sich beispielsweise als Ergebnis eines solchen Monopolisierungs- und Konzentrationsprozesses verstehen, an dessen Ende der Rechtsvorrang des Unionsrechts vor dem der Mitgliedstaaten und weithin sichtbar als Hüterin dieser Rechtsordnung der EuGH steht. Gerade die Verselbstständigung des juristischen Feldes deutet zugleich auf eine spannende Kontinuitätslinie zwischen der Genese des modernen Staates und jener der EU-Staatlichkeit hin (vgl. ebd., 111ff.), in welcher der »außerordentliche[...] Beitrag« zu beschreiben wäre, »den die Juristen gemeinschaftlich bei der Arbeit an [ihrer; J. G.] Konstruktion [...] geleistet haben, insbesondere dank jener Ressourcen, die das Kapital an Worten darstellt.« (Ebd., 574) »Für die Konzentration der symbolischen Macht im Staat ist das Recht von zentraler Bedeutung«, so Martin (2019, 145) in seiner Bourdieu-Rezeption. Weiter schreibt er: »Die Kämpfe um den Gebrauch der symbolischen Gewalt des Staates sind auf rechtlich abgesicherte Positionen angewiesen.« (Ebd.) Letztlich erfordert dies eine Übersetzung der Monopolisierungs- und Konzentrationsbemühungen in Formen des Rechts. Prozesse der Monopolisierung und Konzentration symbolischer Macht in der Genese von Staatlichkeit sind insofern immer auch *Konstitutionalisierungsprozesse*. Durch sie wird das symbolische Gewaltmonopol in eine rechtliche Entsprechung überführt, die letztlich auf eine implizite Verfassung verweist. Dieses »Verfassungsmachen beruht auf einzelnen Schritten, die auf jenen unbestimmten Punkt zusteuern, an dem eine Verfassung vorliegt«, so Somek (2010, 137). Die Herausbildung eines symbolischen Gewaltmonopols basiert deshalb nicht nur auf einzelnen Großakten, sondern auf einer schrittweisen, mitunter langwierigen Konstitutionalisierung (vgl. Möller 2017, 182; 189f.). Bei diesen Konstitutionalisierungsprozessen der Vereinheitlichung, Zentralisierung, Standardisierung und Homogenisierung – also der Monopolisierung – durch die sich die EU-Staatlichkeit herausbildet und fortentwickelt, kommt es im Kern zu einer Bündelung der Definitions- oder, in den Worten Bourdieus (2016, 19), »Benennungsmacht«, also der »Fähigkeit, bestimmte Begriffe und Kategorien sowie Wahrnehmungs- und Repräsentationsschemata zu beeinflussen, zu autorisieren und ihnen quasioffiziellen Charakter zu verleihen« (Mau 2017, 185). In ihrer vollkommensten Form erscheine diese »Macht« unhinterfragt als offenbar unumstößliche Realität oder als »Doxa«:

»Die soziale Welt ist im Modus der *doxa* gegeben, jener Art von Glauben, die sich selbst nicht als Glauben wahrnimmt. Die soziale Welt ist ein historisches Artefakt, ein Produkt der Geschichte, das dank seiner Amnesie der Genese, die alle sozialen Schöpfungen betrifft, in seiner Genese vergessen ist.« (Bourdieu 2017, 326; Herv. i. O.)

Der Staat ist für Bourdieu ein Beispiel für ein solch doxisches Produkt; er ist ein »Naturalisierungseffekt symbolischer Macht« (vgl. ebd., 208): Der Staat werde

»als historischer verkannt und mit uneingeschränkter Anerkennung, die die Anerkennung der Verkennung ist, anerkannt. Es gibt keine vollkommenere Anerkennung als

die Anerkennung der *doxa*, weil sie sich als Anerkennung nicht wahrnimmt. *Doxa* heißt eine Frage bejahen, die ich nicht gestellt habe.« (Ebd., 326; Herv. i. O.)

Nicht nur die Ausführungen Bourdieus zur symbolischen Gewalt, sondern auch seine Äußerungen zur *Doxa* verdeutlichen, wie stark die Verbindungslinien zwischen Gramscis Hegemonietheorie und Bourdieus Theorie des Symbolischen sind, schließlich versuchen beide in ähnlicher Weise auf die inkorporierten Formen der Herrschaft hinzuweisen, in denen entweder im *Modus vollkommener Hegemonie* als auch im *Zustand der Doxa* die Anerkennung der gegebenen Ordnung und der durch ihr ausgedrückten Herrschaftsverhältnisse bejaht werden, ohne dass sich die Beherrschten immer dieser Verhältnisse bewusst wären. Gerade diese Geschichtlichkeit einer scheinbaren, objektiven und unumstößlichen Realität offenzulegen und zu hinterfragen, bleibt dabei Motiv sowohl von Bourdieu als auch von Gramsci, dessen staatstheoretische Überlegungen im Nachfolgenden im Zentrum stehen werden.

### 2.3 Über »Kräfteverhältnisse«, »Hegemonie« und die »integrale Staatlichkeit« der EU

»Im Unterschied zur herrschenden Politikwissenschaft kommt es bei der materialistischen Staatstheorie« nach Hirsch, Kannankulam & Wissel (2008a, 16; Herv. J. G.) »nicht nur darauf an, das politische System und den Staat als etwas Gegebenes zu analysieren und ihre Funktionsweise zu erklären, sondern als Ausdruck *gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse* zu begreifen«. Kritische Gesellschaftswissenschaft ziele infolgedessen

»nicht auf das bessere Funktionieren der bestehenden Herrschaftsverhältnisse ab, vielmehr wird der bestehende Rahmen der gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick genommen und daraufhin befragt, ob er denn tatsächlich so notwendig und alternativlos ist, wie dies von einer unkritischen Wissenschaft explizit oder implizit unterstellt wird.« (Heinrich 2008, 60)

Kurz gesagt: Der Herrschaftscharakter des Staates wird adressiert (vgl. Brand 2010, 145). Trotz dieser Verbindungslinie stellt die materialistische Staatstheorie allerdings kein geschlossenes Theoriegebäude dar, sondern umfasst vielmehr sehr unterschiedliche Ansätze (vgl. Hirsch 2005, 15). Einen Ansatzpunkt, die gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse in Form des Staates zu beschreiben, bildet für Brand (2010, 147) der Rückbezug zu Marx, indem anerkannt werde, »dass die Grundlage von Gesellschaftlichkeit aus der alltäglichen Notwendigkeit der Individuen besteht, sich materiell zu reproduzieren.« Marx selbst schrieb im Vorwort »Zur Kritik der Politischen Ökonomie« aus dem Jahr 1859: »Die Produktionsweise des materiellen Lebens bedingt den sozialen, politischen und geistigen Lebensprozeß überhaupt. Es ist nicht das Bewusstsein der Menschen, das ihr Sein, sondern umgekehrt ihr gesellschaftliches Sein, das ihr Bewusstsein bestimmt.« (MEW 13, 8f.) Bereits sieben Jahre zuvor schrieb Marx im »18. Brumaire« des Weiteren, dass »[d]ie Menschen [...] ihre eigene Geschichte [machen], aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, nicht unter selbstgewählten, sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen.« (MEW